

# Fragen des schweizerischen Geldwesens

Autor(en): **Gygax, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **32 (1952-1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160073>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# FRAGEN DES SCHWEIZERISCHEN GELDWESENS

VON PAUL GYGAX

Die Eidgenössischen Räte werden sich im Laufe dieses Jahres mit zwei Botschaften des Bundesrates zu befassen haben, die im Mai 1950 unter dem Eindruck der Verwerfung der Vorlage über die Neufassung des Banknotenartikels (Artikel 39) nicht durchberaten wurden. Es handelt sich um die Botschaft betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen (4. März 1949) und diejenige über die Revision des Nationalbankgesetzes (13. Mai 1949). Die freigeldlerische Agitation gegen den Banknotenartikel brachte die Vorlage zu Fall, weil das Volk sich verleiten ließ, in einer so technischen Materie den Argumenten der Anhänger der sogenannten Indexwährung zu folgen. Bundesrat und Parlament haben damals die Gefahren der Agitation der Anhänger der Freigeldlehre unterschätzt. Dasselbe Schweizervolk verwarf dann im Jahre 1951 mit gewaltigem Mehr die Initiative der Freigeldler, deren Lehre von der Behauptung ausgeht, daß zwischen der Geldmenge und der Umlaufgeschwindigkeit einerseits und der Gütermenge und dem allgemeinen Preisniveau andererseits eine automatische Wechselwirkung bestehe, die im Bericht des Bundesrates vom 21. April 1950 mit vorzüglichen Argumenten verneint wurde. An die Stelle der bundesrätlichen Vorlage über die Neufassung des Banknotenartikels trat dann im bundesrätlichen Gegenvorschlag vom Jahre 1950 in Artikel 3 die neue Fassung: «Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.»

## *Die Revision des Münzgesetzes*

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen (4. März 1949) wurden die Gründe erklärt, die für die kommende Revision maßgebend sind. Kurze Zeit nach Inkraftsetzung des Münzgesetzes von 1931 brach die große Weltwirtschafts- und Währungskrise aus. Nacheinander versuchten fast alle maßgebenden Länder der Krise u. a. durch Abwertung ihrer Währung Herr zu werden. Am 27. September 1936 faßte der Bundesrat den Beschluß, den Schweizerfranken um rund 30% abzuwerten. Dieser

Maßnahme gingen schwere Kämpfe in den verschiedenen Wirtschaftszweigen voraus. Von der zunehmenden Verschärfung der Depression wurde zunächst die Exportindustrie und die Hotellerie und in der Folge auch das Baugewerbe betroffen. Im Kampfe gegen die Abwertung schrieb Anfang des Jahres 1936 Eugen Großmann die aufsehenerregende Schrift «Das Irrlicht der Währungsabwertung». Die Auswirkungen dieses Schrittes sind für die schweizerische Volkswirtschaft in gewissen Grenzen geblieben. Als dokumentarischer Beitrag zu diesem für die Schweiz sehr großen Ereignis ist die Zürcher Dissertation von R. Bebié (Die Abwertung des Schweizerfrankens, Ursachen, Durchführung und erste Auswirkungen, Zürich 1939) zu werten. Die Revision des Münzgesetzes bedeutet keine Änderung des Münzsystems, denn der Grundsatz der Goldwährung wird nicht aufgegeben. Im Münzgesetz von 1931 wurde der Übergang von der Doppelwährung zur Goldwährung vollzogen. Eine Expertenkommission leistete eine umfassende Arbeit, die in der Folge die Grundlage zur Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1949 bildete, in deren Mittelpunkt die Regelung der Währungsgrundlagen im einzelnen steht.

Die Revision des Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 wird kaum zu lebhaften Auseinandersetzungen in den eidgenössischen Räten führen, nachdem durch die Volksabstimmung über die Freigeldinitiative vom Jahre 1951 das Schweizervolk sich eindeutig gegen diese Lehre ausgesprochen hat. Sie hat im Vorstand der «Vereinigung für gesunde Währung» im großen und ganzen die Zustimmung dieser Fachleute gefunden. Die Frage einer festen Parität gab allerdings zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Ein hervorragendes Mitglied der Kommission machte dazu folgende Ausführungen: «Soll nun eine feste Parität aufgestellt werden? Kommt die internationale Anpassung wirklich, dann müssen wir das Gesetz sofort wieder ändern. Das führt zur Überlegung, daß, solange eine internationale Sanierung der Währungsverhältnisse durchgeführt ist, auch in der Schweiz die Festlegung einer fixen Parität nicht möglich ist.» Diese Auffassung drang jedoch im Vorstand der Vereinigung für gesunde Währung nicht durch.

Die Botschaft vom 4. März 1949 spricht sich gegen diese sogenannte Rahmenparität aus, die im Abwertungsbeschluß vom 27. September 1936 gewählte variable Relation zwischen Währungseinheit und Währungsmetall. Die Botschaft führt die Gründe an, die beim Abwertungsvorgang für die Wahl einer Rahmenparität maßgebend waren. Da wird bemerkt: «Die Wahl einer Rahmenparität im Jahre 1936 stellte ein Novum dar, das aber unter den damaligen Umständen durchaus seine Berechtigung hatte. Im Zeitpunkt der Abwertung konnte niemand voraussehen, ob der Satz von 30% richtig gewählt war. Es war ohne weiteres denkbar, daß dieser Satz sich in der Folge

als zu hoch oder zu tief erwiesen hätte. Es hat sich dann aber gezeigt, daß der Satz von 30% richtig gewählt war, und auch heute, nach mehr als 12 Jahren, die zudem alles eher als normale Jahre waren, steht weder eine Abwertung noch eine Aufwertung des Schweizerfrankens zur Diskussion.»

### *Die Revision des Nationalbankgesetzes*

Auf Jahre zurück gehen die Anregungen betreffend die Revision einer Anzahl von Bestimmungen des Nationalbankgesetzes, welche infolge der Entwicklung des Geldwesens und den Folgen von zwei Weltkriegen revisionsbedürftig wurden. Die Änderungen im Kreditwesen der Schweiz wirkten auf den Schweizerischen Geldmarkt und die Geschäftspolitik der Nationalbank zurück. Die Schaffung von Diskontopapier wurde infolge der veränderten Regulierungsarten geringer; die Gründe dafür sind im einzelnen von W. Sulzer in einer Dissertation vom Jahre 1934 nachgewiesen (über die Rolle des Wechsels im Kreditwesen und Zahlungsverkehr der Schweiz 1934). Jean Golay schilderte die Tätigkeit des Noteninstitutes vom Standpunkt des Geldmarktes in den Jahren 1924 bis 1931 (*La Banque Nationale Suisse régulatrice du marché monétaire de 1924 à 1931*, Lausanne 1934), R. Marchand schrieb über Möglichkeiten und Grenzen der Diskontopolitik (Bernser Dissertation 1948) unter veränderten Voraussetzungen.

Das Noteninstitut, das auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1905 im Juni 1907 seine Tätigkeit aufnahm, hat in seiner Geschäftspolitik manche Wandlungen durchgemacht. Die ersten sieben Jahre standen im Zeichen einer relativ ruhigen Entwicklung. Mit Kriegsausbruch am 3. August 1914 traten die Erschütterungen des Geldwesens der ganzen Welt ein und beeinflussten auch die Schweizerische Nationalbank in hervorragender Weise. Verschiedene Revisionen des Nationalbankgesetzes drängten sich auf, aber zu einer großen, grundlegenden Revision ist es bisher nicht gekommen. Erst im Mai 1949 erschien die Botschaft des Bundesrates, welche die Grundzüge der Gesetzesänderung darlegte. Einen Überblick über die hauptsächlichsten Revisionspunkte bis zum Jahre 1932 bietet die Denkschrift der Nationalbank (1907 bis 1932) und die bundesrätliche Botschaft vom 13. Mai 1948 (Seite 1 bis 4). Der frühere Präsident des Direktoriums der Schweiz. Nationalbank, Ernst Weber, faßte erstmals das Kreditgeschäft der Notenbank in der Festgabe für G. Bachmann: «Das Geld- und Kreditsystem der Schweiz» (Zürich 1944) zusammen. In diesem Aufsatz ist die Kreditpolitik des Noteninstitutes im Wandel der Jahrzehnte dargestellt, so namentlich die Kreditgewährung an die private Wirtschaft, an die öffentliche Hand. Die besonderen Kreditprobleme

im zweiten Weltkrieg erfahren eine Würdigung (Überbrückungskredite an den Bund, Finanzierung der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Bevorschussung von Clearingguthaben). Die bundesrätliche Botschaft vom 18. Mai 1949 faßt die Tätigkeit des Noteninstitutes leider nur ganz kurz zusammen. Eine gesamthafte Würdigung des Noteninstitutes vom Jahre 1932 an, nach dem Erscheinen der Jubiläumsschrift, ist nicht vorhanden. Hingegen bietet eine Zürcher Doktordissertation von Guido von Castelberg vom Jahre 1951 über die «Politik des billigen Geldes in der Schweiz» teilweise eine neuere Würdigung der Nationalbankpolitik und die Darstellung eines Problems, das seit einigen Jahren auch in der Schweiz in Diskussion steht.

Die Geschäftsberichte der Schweizerischen Nationalbank und die Referate an der alljährlichen Generalversammlung der Aktionäre im März bieten wertvolle Aufschlüsse über die Notenbankpolitik, somit einen Ausschnitt aus ihrer Tätigkeit, aber die Protokolle des Bankrates und des Bankausschusses stehen der wissenschaftlichen Forschung nicht zur Verfügung. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Nationalbankgesetzes vom 13. Mai 1949 wurde vom Bundesrat der Bundesversammlung am 13. Mai 1949 unterbreitet. Da aber, wie eingangs erwähnt, die Vorlage über die Revision von Artikel 39 der Bundesverfassung betreffend die Schweizerische Nationalbank in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 verworfen wurde, zog der Bundesrat diese Vorlage zurück, so daß zurzeit kein Entwurf zu einer Revision des Nationalbankgesetzes vor den eidgenössischen Räten liegt. Ende Dezember des letzten Jahres hat die Nationalbank ihre Anträge über die Revision des Gesetzes dem Eidgenössischen Finanzdepartement eingereicht. Wie man hört, hat weder der Bundesrat noch das Departement bisher zu den Vorschlägen Stellung genommen. Es scheint somit, daß der Bundesrat den Räten eine neue Botschaft über die Revision des Nationalbankgesetzes unterbreiten wird auf Grund einer Situation, die sich vom 13. Mai 1949, dem Datum, das die damalige Botschaft trägt, neu herausgebildet hat. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die neue Vorlage sich eng an die Ausführung der alten anschließen wird. Bemerkenswert ist die dort niedergelegte Auffassung, daß auf die bisherige Bestimmung, wonach den diskontierten Wechseln eine Handelsoperation zugrunde liegt, verzichtet wird, um die Bank in ihrer Bewegungsfreiheit nicht allzusehr einzuschränken. Es hat aber die Meinung, daß diskontofähig weiterhin in erster Linie Wechsel sein sollen, die aus einer Handelsoperation hervorgegangen sind, weil vor allem diesem Papier der vom Standpunkt der Notenbank wertvolle Charakter der sich selbst liquidierenden Forderung inne wohnt. Die Botschaft führt sodann aus und wohl mit etwelcher Übertreibung,



daß die Diskonto- und Lombardpolitik der Notenbanken als Instrument zur Regulierung des Geldmarktes an Bedeutung zusehends einbüße. Die Notenbanken seien daher gezwungen, auf anderem Wege Einfluß auf den Geld- und Valutamarkt zu gewinnen; sie ginge dazu über, selber auf dem Markte einzugreifen, d. h. eine Politik am offenen Markt zu betreiben. Über diese offene Marktpolitik verbreitete sich in der Vereinigung für gesunde Währung im Jahre 1944 der damalige Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, Ernst Weber. Er äußerte sich mehr grundsätzlich zur Frage und schilderte die Voraussetzungen, unter welchen das Noteninstitut in gewissen Grenzen bereits Offenmarktpolitik betreibt: Sein Nachfolger, Professor Dr. Paul Keller, setzte vor dem gleichen Forum die vom Präsidenten Weber eingeleitete Betrachtung fort. Die Darlegungen machten auf die Bankwelt und die Wissenschaft einen besonderen Eindruck. Der Aufgabenkreis der Notenbank ist bereits in der Botschaft vom 13. Mai 1949 etwas anders umschrieben. Die Währungsregelung muß eine genaue Umschreibung erfahren. In der Botschaft vom 13. Mai 1949 hieß es darüber: «Bei der neuen Umschreibung des Aufgabenkreises der Bank handelt es sich somit um keine Neuerung, sondern lediglich um die gesetzliche Verankerung einer bereits bestehenden Verpflichtung, die sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat. Die Ergänzung des Nationalbankgesetzes erweist sich auch deshalb als notwendig, weil dadurch die Verbindung zwischen Münzgesetz und Nationalbankgesetz und damit zwischen der Währungsordnung und der Währungspolitik hergestellt wird.»

### *Die Aussichten der Goldwährung*

In den letzten Monaten ist in verschiedenen Ländern die Wiederherstellung der Goldwährung gefordert worden. Der Weg zur Wiederherstellung einer Goldumlaufwährung wird allerdings lang sein. Der Verwirklichung stehen große Schwierigkeiten entgegen. In Amerika und in der Schweiz erblickt man die Rückkehr zu einer echten Goldwährung, die das Ergebnis einer vernünftigen Wirtschaftspolitik sein würde, mit einigem Vertrauen. Die Schweiz hat stets an der Goldwährung festgehalten, nachdem sie sich nach dem Zusammenbruch der Lateinischen Münzunion zu diesem Währungssystem bekannte. Erfreulich ist, daß die Kritiker der Goldwährung, die im Banne theoretischer Anschauungen standen, nicht mehr diesen Anhang haben wie das im Gefolge des ersten und zweiten Weltkrieges der Fall gewesen ist. Zu den schärfsten Gegnern gehörte bekanntlich der nordische Volkswirtschaftler Gustav Cassel, der den endgültigen Zusammenbruch der Goldwährung in einem aufsehenerregenden Buche glaubte feststellen zu müssen. Die «Bank für Internationalen

Zahlungsausgleich» hat seit ihrer Gründung im Jahre 1931 die Notwendigkeit der Goldwahrung betont und sie als Voraussetzung fur die Wiederherstellung weltwirtschaftlicher Beziehungen bezeichnet. An der Generalversammlung der Schweizerischen Bankgesellschaft bemerkte jungst Prasident Dr. Jaberg, da die vielgeschmahnte Goldwahrung, die man auf Grund neuer Theorien leichtsinnig uber Bord warf, ihre Uberlegenheit wahrend eines vollen Jahrhunderts bewiesen hat und es bisher nicht gelungen sei, etwas nur annahernd Gleichwertiges an ihre Stelle zu setzen. Die im Golde verankerte Wahrung, so bemerkte die «Schweizerische Kreditanstalt» im Kampfe gegen die Indexwahrung, bringe ein stabilisierendes Element in die Dynamik des Wirtschaftslebens und schaffe das Vertrauen, das unerlalich ist, soll das Geld die ihm zugewiesenen Aufgaben befriedigend erfullen. Mit gutem Grund konnte daher der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung uber die Freigeldinitiative (21. April 1950) daran erinnern, wie sehr es der Schweiz wahrend des letzten Weltkrieges und auch nachher zustatten kam, da sie uber einen Goldschatz verfugte, mit dem sie ihre groen Nahrungsmittel- und Rohstoffbezuge bezahlen konnte. Nachdem das Schweizervolk die Freigeldinitiative wuchtig verworfen hat, ist kaum anzunehmen, da in einem allfalligen Referendumskampfe gegen ein von den Raten angenommenes revidiertes Munzgesetz sich eine starke Opposition herausbilden konnte. An der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank vom Marz 1952 auerte der Prasident des Bankrates Dr. Muller einige Ansichten zu einem neuen Wahrungsrecht. Wie sich indessen die wahrungspolitische Zukunft in den nachsten Jahren auch fur die Schweiz gestalten wird, ist zunachst schwer zu beurteilen. Wie verlautet, enthalten die neuen Vorschlage zur Revision des Nationalbankgesetzes die Anregung, die Einlosung der Noten nicht nur in Goldmunzen, sondern auch in Goldbarren vorzunehmen.

## STIMMEN DER WELTPRESSE

In der Wochenzeitung «*Die Zeit*» (Hamburg) erschien in Nummer 22, anlalich des 85. Geburtstages von *Queen Mary*, eine sympathische Wurdigung. Die Zeitung schrieb unter anderem: «Beide, Konig Georg und Konigin Mary, haben mit ihren sechs Kindern dem englischen Volke das Beispiel der *royal family* vorgelebt und der gesellschaftlichen Auflosung seit dem ersten Weltkrieg ein feierliches Gegengewicht zu bieten versucht. Noch heute steht die Koniginwitwe wie ein Markstein puritanischer Tugenden im offentlichen Leben, eine echt englische Institution wie die *Times*. Von ihrem privaten Leben wei man wenig, es ist fast vollig dem Leben fur die Offentlichkeit geopfert worden. Bekannt ist nur die strenge Figur, die sich schon im Aueren dem Wandel der Zeit widersetzt».

Der englische Panzerspezialist Captain *Liddel Hart* betont in Heft 5 der «*Wehrwissenschaftlichen Rundschau*» (Darmstadt) die Angriffsstärke des Panzers und warnt eindringlich vor ihrer Unterschätzung. Nur vier nordkoreanische Panzerbataillone erzielten bei der Invasion Südkoreas einen niederschmetternden Erfolg. Bei einer Invasion des Westens aber müßte man nicht nur mit einem taktischen Einsatz von Panzern rechnen, sondern mit strategischen Operationen russischer Panzerdivisionen. Um ihnen begegnen zu können, fordert Liddel Hart eine neue Organisation der Panzertruppen und neue Panzertypen. Die Aussicht der Westmächte auf erfolgreichen Widerstand gegen zahlenmäßig stark überlegene Heere hängt ganz wesentlich davon ab, daß sie strategisch und taktisch sehr beweglich sind und den Angreifer ausmanövrieren können. Die kleinen Panzer-einheiten müssen nicht nur auf dem Schlachtfeld höchst beweglich sein zum raschen Wechsel der Feuerstellungen, die Divisionen selbst müssen auch imstande sein, schnell von einem Frontabschnitt an den andern zu kommen, um tiefe schnelle Gegenangriffe zu machen. Die Panzerdivision des gegenwärtigen Typs ist hierfür lange nicht manövrierfähig genug. Das braucht eine neue Organisation, eine Verringerung des Trosses, ein Überwiegen der Panzer gegenüber der Begleitinfanterie, und voll geländegängige Fahrzeuge für die Panzergrenadiere. Für den Kampfwagen sind Feuerkraft und Panzerung weniger wichtig als Stoßkraft und Beweglichkeit. Der Verfasser tritt der «Elefantentendenz» entgegen und fordert statt des «Goliath» einen mechanischen «David», der auch nachts und durch radioaktiv verseuchte Gebiete fahren kann. — In der Planung von Panzern wie in der Organisation sind noch viele Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, durch die man die Macht der Panzerkräfte nicht nur erhalten, sondern erweitern könnte, um eine neue Revolution in der Kriegführung herbeizuführen. «Man muß hoffen, daß sie diesmal von den Westmächten entwickelt wird, anstatt daß diese es wieder den Gegnern überlassen, diese Ideen auszubeuten».

Von einer neuen Phase in «*Moskaus Kampf um das westdeutsche Bürgertum*» weiß das «*PZ-Archiv*» in Nummer 6/1952 zu berichten<sup>1)</sup>. Danach haben die Kominformgremien und die Weltfriedensbewegung für das Jahr 1952 einen Plan ausgearbeitet, um das westdeutsche Bürgertum zu gewinnen. Dieser Plan ist durch einen taktischen Bruch mit den kommunistischen Traditionen charakterisiert. Den bisherigen Organisationen, die von der kommunistischen Weltfriedensbewegung abhängig waren, wird volle Freiheit gewährt und darüber hinaus empfohlen, jede Beziehung zu den Kommunisten abubrechen, ja selbst eine Kritik der marxistisch materialistischen Weltanschauung wird im weitesten Maße zugelassen. An die Stelle des bisherigen «Westdeutschen Friedenskomitees», bei dem sich die gesamte Friedensarbeit konzentrierte, ist die CDU der Ostzone getreten.

«Diese kommunistische Infiltrationsarbeit innerhalb des deutschen Bürgertums stützt sich auf neue ideologische Prämissen», schreibt das *PZ-Archiv*, und weist zunächst auf die Thesen des sogenannten christlichen Realismus hin, die auf einer Meißener Tagung des vorigen Jahres ausgearbeitet wurden. Diesen geschickten Parolen, die ihre politischen Ziele sorgsam verschweigen, ist eine mögliche Anziehungskraft auf die westdeutsche christliche Jugend nicht abzuspüren, die sich um eine neue Formulierung des christlichen Gedankens, besonders in sozialen Fragen, bemüht.

Eine weitere Prämisse dieser ideologischen Schwenkung ist die Wiederbelebung der sogenannten Rapallo-Konzeption in der ostdeutschen außenpolitischen Propaganda, jenes Wunschtraumes einer ewigen Zusammenarbeit zwischen Rußland und Deutschland, dessen Geschichte sich von der Konvention von Tauroggen bis zum

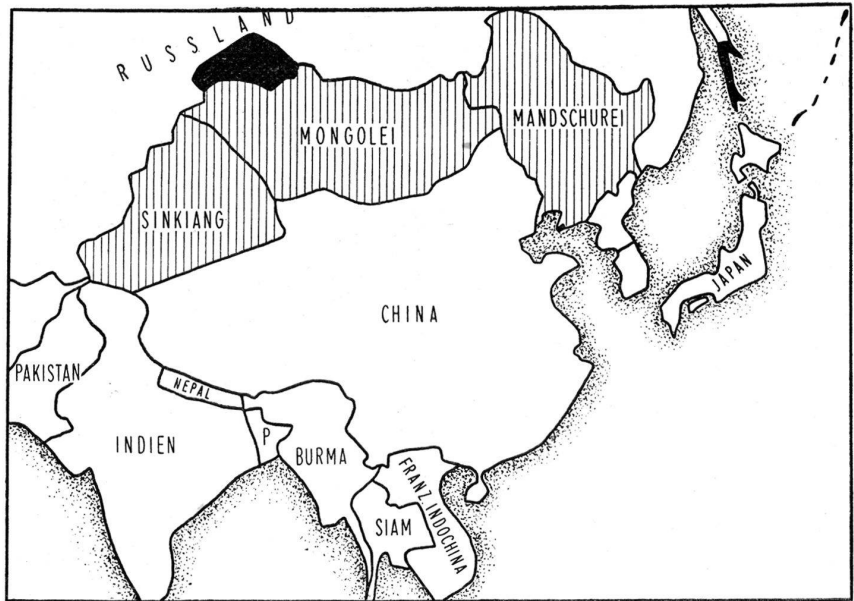
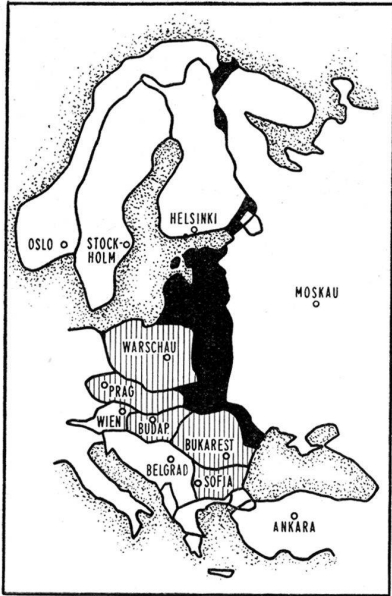
<sup>1)</sup> Redaktion und Verlag Hansaring 43, Köln.



Rapallo-Vertrag des ehemaligen Reichskanzlers Josef Wirth zieht und von dem immer noch Teile des westdeutschen Bürgertums befangen sind. Sie übersehen dabei die radikale Änderung der politischen und sozialen Verhältnisse in der UdSSR. Diese Ignoranz wird jedoch von den Kominformisten ausgenutzt, um die sowjetischen Einflüsse auf das westdeutsche Bürgertum auszudehnen. Insgesamt beurteilt die Zeitschrift diese verschiedenen Organisationen mit den abschließenden Worten: «Die Tätigkeit dieser Organisationen ist darauf gerichtet, die Zersetzung und Verdummung des westdeutschen Bürgertums zu betreiben. Ein raffinierter Auftrag Moskaus!»

Die Katholischen Blätter für weltanschauliche Information «*Orientierung*» (Zürich 1, Auf der Mauer 13) publizierten in ihren Nummern 1 und 5/1952 einen aufschlußreichen und auf großer Sachkenntnis beruhenden Aufsatz über «*Die territoriale Expansion der UdSSR seit dem letzten Weltkrieg*». Wir entnehmen demselben folgende Angaben: Seit dem zweiten Weltkrieg nutzte die Sowjet-Union ihren Sieg zu erheblichen Gebietserweiterungen in Europa und Asien aus. An der Eismeerküste erwarb sie den eisfreien Hafen von Petsamo mit dem Ausgang zum Atlantik. Mit der Pacht von Porkkula und der Annexion Estlands brachten die Sowjets den ganzen finnischen Meerbusen unter ihre Kontrolle. Die Einverleibung Estlands, Lettlands, Litauens und eines Teiles von Ostpreußen riegeln das Festland gegen Südost-Schweden ab. Die Verschiebung der russisch-polnischen Grenze um 150 bis 300 km nach Westen brachte die Eisenbahnknotenpunkte Brest-Litowsk und Lemberg (Lwow) unter russische Kontrolle. Mit dem Erwerb Rutheniens (Karpato-Ukraine), der Nord-Bukowina und Bessarabiens stießen die UdSSR gegen den Donaauraum und die Donaumündung vor und unterbinden die freie Schifffahrt auf der Donau. — In Südwestasien sind bisher die Grenzen gegen die Türkei, Persien und Afghanistan unverändert geblieben. Dagegen haben die Sowjets in Zentralasien die Schwäche Chinas ausgenutzt und ihr Hoheitsgebiet erheblich erweitert durch den Anschluß von Ost-Sinkiang, der Republik Tannu-Tuwa und der autonomen Mongolischen Volksrepublik, deren Hauptstadt durch eine Bahn mit russischer Spur Anschluß an die Transsibirische Eisenbahn erhielt. Im Fernen Osten hat China sowjetische Sonderrechte in der Mandschurei, dem militärischen und wirtschaftlichen Schlüsselland Ostasiens anerkannt. Der Überfluß dieser Schatzkammer deckt die Mängel des sibirischen Wirtschaftsdepartementes reichlich. Die Annexion der Kurilen und Süd-Sachalins machen das Ochotskische Meer zu einem sowjetischen Binnenmeer. Der später hinzugepachtete Kriegshafen von Port-Arthur wurde zu einem sowjetischen Marinestützpunkt ausgebaut und der Handelshafen Dairen bildet einen wichtigen Umschlagplatz für Heereslieferungen nach China und dadurch auch für Moskau. — Nach dem zweiten Weltkrieg, dessen Ausgang den Sowjets die «Wiedereroberung ihres Westens» mühelos ermöglichte, nahm die territoriale Expansion der UdSSR immer beunruhigendere Formen an. Trotz eines immensen «Lebensraumes» scheint doch der Machthunger des Kreml noch lange nicht gestillt zu sein. Denn der breite Gürtel der neuen Grenzländer begünstigt neue Abenteuer und könnte den russischen Polypen dazu verlocken, seine Fangarme noch weiter auszustrecken. Die Welt, soweit sie noch nicht dem Roten Stern untersteht, wird gut daran tun, die Gefahrenzonen in Europa, aber auch in Asien, unter scharfer Kontrolle zu halten.

Die für unsere Zeitschrift angefertigte Karte illustriert den vorangegangenen Text.



Schwarze Gebiete: Von Rußland neu einverleibt; Gebiete mit senkrechter Schraffierung: Unter russischer Herrschaft, nominell nicht angeschlossen.